

HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Kobern-Gondorf

in der Verbandsgemeinde Untermosel

vom 30.08.2010

Der Ortsgemeinderat Kobern-Gondorf hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO), die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen in der Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen werden abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Untermosel in Kobern-Gondorf zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht.
In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Rechnungsprüfungsausschuss
 - b) Haupt- und Finanzausschuss
 - c) Planungs-, Bau- und Umweltausschuss
 - d) Ausschuss für Soziales, Jugend und Sport
 - e) Ausschuss für Touristik und Kultur
 - f) Ausschuss zur Festsetzung des Fremdenverkehrsbeitrages A
 - g) Umlegungsausschuss
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss und Ausschuss zur Festsetzung des Fremdenverkehrsbeitrages A haben 4 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Der Haupt- und Finanzausschuss, der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss, der Ausschuss für Soziales, Jugend und Sport und der Ausschuss für Touristik und Kultur haben 8 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Der Umlegungsausschuss hat 5 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses und Ausschusses zur Festsetzung des Fremdenverkehrsbeitrages A werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.
Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse können aus der Mitte des Ortsgemeinderates und aus sonstigen Bürgern gebildet werden.
Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Folgende Aufgaben werden zur abschließenden Entscheidung dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen:
 - a) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €.
 - b) Die Entscheidung über die Vermittlung und Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 GemO mit einer Wertgrenze von 5.000,00 €, soweit der Ortsgemeinderat nicht bereits über die Annahme entschieden hat.
- (3) Dem Planungs-, Bau- und Umweltausschuss wird außerhalb von rechtskräftigen Bebauungsplänen, über deren Bauanträge die Verwaltung das Einvernehmen erteilt, die Entscheidung über das Einvernehmen für Wohngebäude bis zu drei Wohnungen erteilt.
- (4) Dem Ausschuss zur Festsetzung des Fremdenverkehrsbeitrages A wird die Beschlussfassung über die Festsetzung des Fremdenverkehrsbeitrages A übertragen.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgender Angelegenheit übertragen:

- Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € im Einzelfall.

§ 5

Ortsbeigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu 3 Ortsbeigeordnete.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 6,00 € gezahlt.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstausfall wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- oder Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 6,00 €.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO).

§ 9

Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters gemäß § 12 Abs. 1 (KomAEVO). E die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und Beigeordnetenbesprechungen die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Ortsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung gewährt. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (4) § 6 gilt entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgabe zur Betreuung der ausgewiesenen Wohnmobilstellplätze im Bereich des Moselvorgeländes im Zeitraum vom 01.04. d.J. bis 31.10. d.J. wird zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und als Nachteilsausgleich gemäß § 18 Absatz 4 GemO eine Aufwandsentschädigung von monatlich 150,00 € netto gezahlt.

- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die Pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuerpauschale, Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 11

Festsetzung der Zuschüsse für die Fraktionen

Den Fraktionen wird pro Mitglied und Jahr ein Betrag von 39,00 € gezahlt. Hiervon sollen u.a. Fachzeitschriften, kommunalpolitische Schulungen und sonstige, im Zusammenhang mit der Fraktionsarbeit entstehenden Aufwendungen finanziert werden.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2010 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.09.2009 außer Kraft.

Koborn-Gondorf, 20.09.2010

Michael Dötsch
Ortsbürgermeister

